
Reglement über das Messwesen

Vom 8. Mai 2012 (Stand 1. Januar 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 13 und 14 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen (SR [941.20](#)), die Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 (SR [941.210](#)), die Verordnung über die Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Messwesen vom 15. Februar 2006 (SR [941.292](#)), der Verordnung über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen vom 23. November 2005 (Eichgebührenverordnung, SR [941.298.1](#)) sowie Artikel 94 Absatz 1 der Kantonsverfassung (RB [1.1101](#)),

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

¹ Dieses Reglement vollzieht die Bundesgesetzgebung über das Messwesen.

Artikel 2 Eichkreis

¹ Das Gebiet des Kantons Uri bildet einen Eichkreis.

Artikel 3 Kantonale Eichstätte

¹ Die Erfüllung der Aufgaben, für welche gemäss der Bundesgesetzgebung über das Messwesen und der eidgenössischen Verordnung über das Abmessen und die Mengendeklaration von Waren in Handel und Verkehr (Deklarationsverordnung (SR [941.281](#))) die Kantone zuständig sind, wird mit Verwaltungsvereinbarung¹⁾ dem Kanton Schwyz übertragen.

¹⁾ RRB vom 12. Dezember 2006.

Artikel 4 * Aufsicht

¹ Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr vollzieht die in Artikel 1 erwähnte Bundesgesetzgebung, soweit der Kanton zuständig ist und die übergeordnete Gesetzgebung und dieses Reglement nichts anderes bestimmen.

² Die Sicherheitsdirektion übt die Aufsicht über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über das Messwesen aus. Das Eichamt hat der Aufsichtsbehörde zuhauenden des Bundesamts jährlich über seine Vollzugstätigkeit Bericht zu erstatten.

³ Sie kann Weisungen erlassen.

2 Öffentliche Wiegegeräte**Artikel 5 * Bewilligung**

¹ Die Sicherheitsdirektion erteilt die Bewilligungen für den Betrieb öffentlicher Wiegegeräte.

² Sie ernennt die für die amtliche Wägung zuständigen Personen.

Artikel 6 Betriebsvorschriften

¹ Öffentliche Wiegegeräte müssen an Werktagen während mindestens acht Stunden zur Verfügung stehen. Die Waagzeiten und der Gebührentarif sind gut sichtbar anzuschlagen.

² Für jede Wägung ist ein Waagschein unentgeltlich auszustellen.

Artikel 7 Wägedokumente

¹ Die zu amtlichen Wägungen befugten Personen dürfen nur Gewichte mit ihrer Unterschrift bescheinigen, die sie persönlich mit dem bewilligten öffentlichen Wiegegerät festgestellt haben.

² Ein Exemplar des Waagscheins ist vom Waagmeister während fünf Jahren aufzubewahren.

3 Gebühren und Auslagen

Artikel 8 Gebühren und Auslagen

¹ Die Eichmeister erheben die Gebühren gemäss der Eichgebührenverordnung.

² Die zuständige Direktion²⁾ legt in ihrer Tarifordnung die Gebühren nach den Bestimmungen der Gebührenverordnung (RB [3.2512](#)) und des Gebührenreglements (RB [3.2521](#)) sowie der Eichgebührenverordnung fest.

4 Rechtsschutz

Artikel 9 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen des Eichamts kann nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (RB [2.2345](#)) Beschwerde bei der zuständigen Direktion³⁾ geführt werden.

5 Schlussbestimmungen

Artikel 10 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement über das Messwesen vom 4. Mai 1992 wird aufgehoben.

Artikel 11

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

²⁾ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

³⁾ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
08.05.2012	01.06.2012	Erlass	Erstfassung	AB 25.05.2012
03.12.2013	01.01.2014	Artikel 4	totalrevidiert	AB 13.12.2013
03.12.2013	01.01.2014	Artikel 5	totalrevidiert	AB 13.12.2013

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	08.05.2012	01.06.2012	Erstfassung	AB 25.05.2012
Artikel 4	03.12.2013	01.01.2014	totalrevidiert	AB 13.12.2013
Artikel 5	03.12.2013	01.01.2014	totalrevidiert	AB 13.12.2013